

## Allgemeine Geschäftsbedingungen TexTeam Windel GmbH

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Alle Textilveredlungsaufträge werden auf der Grundlage der nachstehenden Regelungen ausgeführt. Ergänzend gelten die „Einheitsbedingungen für Textilveredlungsaufträge“ einschließlich der Ergänzungsbestimmungen in der derzeit gültigen Fassung, soweit die nachstehenden Regelungen nicht ausdrücklich von diesen abweichen. Eine Bestätigung eines jeden einzelnen Auftrags und Bezugnahme auf diese Bedingungen bedarf es nicht.
- (2) Für die Einlagerung von Ware, für die noch keine endgültige Einteilung vorliegt und die zur Veredlung noch nicht freigegeben ist, gelten die §§ 7 Abs. 1-3, 8, 12 Abs. 1, 13, 14 Abs. 2-6, 16 Abs. 2, 18-21 der Einheitsbedingungen für Textilveredlungsaufträge.
- (3) Maßgebend für den einzelnen Veredlungsauftrag sind die bei der Auftragsannahme geltenden Preise, Bedingungen und Ergänzungsbestimmungen.
- (4) Die Einheitsbedingungen gelten ausschließlich zwischen Kaufleuten.
- (5) Entgegenstehenden oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen bedeutet keine Anerkennung der Bedingungen des Vertragspartners. Eine Anerkennung der Bedingungen des Vertragspartners erfolgt nur, wenn wir der Geltung der Bedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- (6) Mit dem erstmaligen Vertragsabschluss zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen erkennt der Vertragspartner deren ausschließliche Geltung in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte mit uns an.

### § 2

#### Auftragsannahme

Ein Veredlungsauftrag gilt, sofern seine Annahme vom Veredler nicht abgelehnt wird, erst an dem Tage als angenommen, an dem die Ware bei dem Veredler eingetroffen, vom Auftraggeber endgültig eingeteilt und zur Veredlung freigegeben ist.

### § 3

#### Auftragsbezeichnung und Begleitzettel

- (1) Bei jeder Auftragserteilung ist die Art der Veredlung eindeutig schriftlich zu bezeichnen.
- (2) Bei der Übersendung der Ware ist dem Veredler ein Begleitzettel mit genauer Angabe über Menge und Art der Ware zuzustellen.

### § 4

#### Angaben zur Warenbeschaffenheit und zum Verwendungszweck

- (1) Dem Veredler sind bei der Auftragserteilung eindeutig und schriftlich die genaue Zusammensetzung des Spinnstoffs, der Aufbau der Ware, Art und Umfang von Vorbehandlungen, eingesetzten Schlichtemitteln, Echtheiten und Verwendungszweck mitzuteilen. Dabei ist insbesondere die Art und Beschaffenheit des in der Ware vorhandenen Spinnstoffes, bei Mischgespinnsten und Waren aus Mischgespinnsten auch das Mischverhältnis nach Hundertsätzen, genau anzugeben.
- (2) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nach Abs. 1 und der nach den Ergänzungsbestimmungen erforderlichen weiteren Angaben sowie für die Freiheit seiner Ware von Fremdkörpern steht der Auftraggeber dem Veredler ein.

### § 5

#### Erklärung über Eigentumsverhältnisse der Rohware

- (1) Dem Veredler ist bei der Auftragserteilung auf besonderes Verlangen unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn die zur Veredlung übergebene Ware nicht dem Auftraggeber, sondern einem Dritten gehört oder mit Rechten eines Dritten belastet ist, also insbesondere, wenn sie unter Eigentumsvorbehalt geliefert, sicherungsweise übereignet, weiterveräußert oder verpfändet ist.
- (2) Wechselt nach der Auskunfterteilung das Eigentum an der Ware, während sie sich bei dem Veredler befindet, so ist dieser Eigentumswechsel dem Veredler unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Unterbliebene oder mangelhafte Erklärungen über die Eigentumsverhältnisse haben die entsprechenden Haftungsansprüche gegen den Auftraggeber zur Folge.
- (4) Der Veredler ist berechtigt, die Ware zu hinterlegen, falls ein Dritter anstelle des Auftraggebers Herausgabeansprüche stellt und diese Ansprüche glaubhaft macht. Der Auftraggeber kann im Falle der Hinterlegung keine Schadenersatzansprüche gegen den Veredler geltend machen.

### § 6

#### Aufschub der Veredlung

Der Veredler ist nicht verpflichtet, die Ware in Arbeit zu nehmen oder weiterzuverarbeiten, solange ihm nicht die in den §§ 3-5 vorgeschriebenen Angaben gemacht worden sind.

### § 7

#### Sicherungsrechte

- (1) Mit der Übergabe der zu veredelnden Ware bestellt der Auftraggeber dem Veredler wegen aller seiner gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht. Das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Veredlers bleibt unberührt.
- (2) Gleichzeitig überträgt der Auftraggeber die ihm an der zu veredelnden Ware zustehenden Anwartschaftsrechte auf Erwerb und Rückverlangung des Eigentums an den Veredler. Bei Auslieferung der veredelten Ware bleiben diese Rechte bis zur Tilgung der gesicherten Forderungen vorbehalten.
- (3) Der Auftraggeber verwahrt die ihm wieder ausgelieferte Ware für den Veredler und gibt sie ihm insbesondere dann auf Verlangen heraus, wenn eine der Voraussetzungen für den Wegfall des Zahlungsziels nach § 17 Abs. 4 dieser Einheitsbedingungen eingetreten ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware in ordentlichem Geschäftsgang zu veräußern. Der Veredler bleibt auf diese Weise mittelbarer Besitzer der Ware, damit er gegen Vorlieferanten des Auftraggebers oder gegen Sicherungseigentümer der Ware Verwendungsersatzansprüche geltend machen kann, falls diese die Ware herausverlangen.
- (4) Bis zur vollen Bezahlung des Veredlungsentgelts tritt der Auftraggeber hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der veredelten Ware an den Veredler ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Die Abtretung wird auf die Höhe des Veredlungsentgeltes der verkauften Ware beschränkt. Der Veredler wird die abgetretenen Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Auftraggeber ist aber verpflichtet, dem Veredler auf Verlangen die Drittschuldner anzuzeigen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Veredler im Falle der Zahlungseinstellung eine Aufstellung über die noch vorhandene Ware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner zu übersenden.
- (5) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Veredlers gegen den Auftraggeber um mehr als 10%, dann ist der Veredler verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben.

### § 8

#### Entnahme von Mustern

- (1) Der Veredler ist berechtigt, von der ihm zur Veredlung übergebenen Ware rohe oder fertig ausgerüstete Handproben als vertraulich zu behandelnde Belege zu entnehmen. Ausgenommen hiervon sind fertige Bekleidungsgegenstände (Strümpfe, Handschuhe usw.) und abgepaßte Waren.
- (2) Unbeschadet der dem Veredler obliegenden Sorgfaltspflicht bei der Durchführung der Veredlung ist er zur Prüfung der angelieferten Ware nicht verpflichtet.

### § 9

#### Lieferzeit

Eine Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Lieferfristen kann nur durch ausdrückliche schriftliche Zusage des Veredlers bei der Annahme des Auftrages übernommen werden. Stillschweigende Hereinnahme von Aufträgen mit vorgeschriebener Lieferzeit begründet keine Zusage einer Lieferfrist.

### § 10

#### Nachlieferungsfrist

- (1) Überschreitet der Veredler eine nach § 9 zugesagte Lieferfrist oder liefert er nach Ablauf einer angemessenen Lieferfrist trotz Mahnung des Auftraggebers nicht, so muss ihm der Auftraggeber bei zugesagter Lieferfrist eine Nachlieferungsfrist von 12, sonst 25 Tagen bewilligen. Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der Lieferfrist gestellt werden und wird von dem Tage an gerechnet, an dem die schriftliche Mitteilung des Auftraggebers durch Einschreiben oder durch Fernschreiben beim Veredler eingeht.
- (2) Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind irgendwelche Ansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

### § 11

#### Unterbrechung der Lieferung

- (1) Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, unberechtigten behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als 1 Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können.
- (2) Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muss dies jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Einschreiben oder Fernschreiben ankündigen.
- (3) Hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert und wird der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen werde, dann kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Schadenersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

### § 12

#### Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Veredlers ist ausgeschlossen
  - a) für die Mängel und Schäden, die durch die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigte „Einheitsversicherung für Textilveredlungsware“ gedeckt werden können\*), soweit diese Mängel und Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veredlers beruhen und soweit es sich um Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.
  - b) für die unmittelbaren und mittelbaren Folgen jedes sonstigen Ereignisses (z. B. Betriebsstörungen, Unfälle, Krieg, behördliche Maßnahmen, Wirtschaftskämpfe und durch sie hervorgerufene Arbeitsunterbrechung und deren Folgen, Aufruhr, Plünderung, Zusammenrottung von Menschenmengen und dadurch hervorgerufene Abwehrmaßnahmen, Sabotage, Beschädigungen durch Tiere, Stockflecken), sofern der Veredler die zur Vermeidung der Schäden und Verluste erforderliche Sorgfalt nachweislich angewandt hat.
- (2) Die Gewährleistung und Haftung ist ferner ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die
  - a) unbeschadet der nach § 4 zu machenden Angaben auf die Beschaffenheit der Ware zurückzuführen sind,
  - b) durch Fremdkörper in der Ware des Auftraggebers angerichtet werden, soweit diese bei Eingang der Ware im Werk der Veredlers vorhanden waren,
  - c) auf unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Auftragserteilung im Sinne des § 4 Abs. 1 oder auf Begleitzetteln oder auf nicht erkennbar schädliche Behandlungsvorschriften des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- (3) Der Veredler haftet nicht
  - a) für Mängel, die nicht unbeschadet der nach § 4 zu machenden Angaben unmittelbar oder mittelbar darauf zurückzuführen sind,

dass die übergebene Ware vom Auftraggeber oder von anderer Seite vorbehandelt worden ist,

- b) bei Umrüst- und Umfärbearbeitungen,  
c) für Mängel, die unbeschadet der nach § 4 zu machenden Angaben mittelbar oder unmittelbar darauf zurückzuführen sind, dass bei der zur Veredlung aufgegebenen Ware ungeeignete Schlichtemittel verwendet worden sind.
- (4) Der Veredler kann sich auf die Haftungsausschlüsse in Abs. 2 und 3 insoweit nicht berufen, als die vom Auftraggeber geltend gemachten Mängel und Schäden ungeachtet der für die Haftungsausschlüsse gesetzten Voraussetzungen auf einem Verschulden des Veredlers bei der Durchführung der Veredlung beruhen.
- (5) Der Veredler haftet nicht für handelsübliche Abweichungen oder geringe technisch nicht vermeidbare Abfälle und Abweichungen, z.B. der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins.
- (6) Die Rohbreiten der zu veredelnden Waren sind im Einvernehmen mit dem Veredler so zu bemessen, dass die verlangten Fertigbreiten ohne Gefährdung der Ware erzielt werden können. Bei Anlieferung zu geringer Rohbreiten ist die Haftung des Veredlers für daraus entstehende Mängel und Schäden ausgeschlossen.

\*) z. B. Feuer, Blitz, Explosion, Überschwemmung, Wasserrohrbrüche, Witterungseinflüsse, Zusammenstoß und Inbrandgeraten von Transportmitteln, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Abhandenkommen, Beraubung, Unredlichkeit und Veruntreuung

### § 13

#### Versicherung

Die dem Veredler zur Bearbeitung überwiesene Ware wird von dem Veredler gegen keinerlei Gefahren, insbesondere auch nicht gegen Feuerschäden, versichert.

### § 14

#### Mängelrügen

- (1) Will der Auftraggeber Beanstandungen geltend machen, so ist die Be- oder Verarbeitung der Ware zu unterlassen oder sofort einzustellen und der Veredler zu benachrichtigen.
- (2) Beanstandungen müssen vom Auftraggeber nach Eingang der Ware bei sich bzw. seiner Ablieferungsstelle schriftlich erhoben werden, und zwar
- wegen offenkundiger Fehler durch unverzügliche, spätestens 14 Tage und
  - wegen verborgener Fehler durch unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb sechs Monaten beim Veredler eingegangene Anzeige.
- (3) Wegen Ware, die weiter be- oder verarbeitet worden ist, können Beanstandungen nicht mehr erhoben werden, es sei denn, dass verborgene Fehler vorliegen, die vom Veredler zu vertreten sind.
- (4) Beanstandete Ware ist dem Veredler vorzulegen.
- (5) Läßt ein Auftraggeber die fertiggestellte Ware beim Veredler auf Lager nehmen, so laufen die vorstehenden Fristen von dem Empfang der Rechnung an, die der Veredler dem Auftraggeber über die Ware erteilt. Der Veredler ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Untersuchung der auf Lager genommenen Ware zu geben.

### § 15

#### Nachbesserung und Schadenersatz

- (1) Soweit eine Haftung des Veredlers nicht ausgeschlossen ist, muß ihm nach seiner Wahl bei unrichtigem Ausfall der Veredlung oder anderen berechtigten Beanstandungen zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden. In allen Fällen ist der Veredler auch berechtigt, innerhalb angemessener Frist Ersatz zu liefern. Eine Nachbesserung schließt bei Farbabweichungen, die nicht unter § 12 Abs. 5 fallen, auch eine Umfärbung in eine marktgängige Farbe nach Anhörung des Auftraggebers ein, wenn es sich um einen Artikel handelt, der in anderen Farben verwertbar ist. Bei Ersatzlieferung oder bei sonstiger Notwendigkeit stellt der Auftraggeber – soweit ihm das zumutbar und möglich ist – die dazu erforderliche Rohware zum Selbstkostenpreis, zu dem sie hergestellt bzw. eingekauft werden kann, auf Verlangen dem Veredler zur Verfügung.

- (2) Macht der Veredler von seinem Recht zur Richtigstellung, Umfärbung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung keinen Gebrauch, schlagen sie fehl oder sind diese nicht möglich, so kann der Auftraggeber Minderung oder, soweit der Veredler den Mangel zu vertreten hat, Schadenersatz verlangen oder von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Bei Mängel der Ausrüstung infolge von offenkundigen Fehlern bzw. bei verborgenen Fehlern, die vor Weiterverarbeitung der Ware entdeckt werden, besteht die Schadenersatzpflicht des Veredlers höchstens in dem Ersatz des nachgewiesenen Verkaufspreises für entsprechend veredelte Ware des Auftraggebers am Tage des Eingangs der Mängelrüge, jedoch unter Anrechnung eines etwaigen Restwertes der betreffenden Ware.
- (3) Gegenüber sonstigen Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers – z.B. wegen verborgener Fehler, die erst im Zuge oder nach der weiteren Verarbeitung der Ware entdeckt werden, haftet der Veredler nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Ersatz von Schäden, die auf leicht fahrlässiger Verletzung einer Nebenpflicht beruhen, sowie der Ersatz von Folgeschäden, die nicht auf typischerweise mit einem Veredlungsauftrag verbundenen Umständen beruhen und deshalb für den Veredler nicht vorhersehbar sind, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

### § 16

#### Veredlungspreis bei Rücktritt oder Schadensfall

- (1) Treten der Auftraggeber oder der Veredler nach § 11 vom Vertrage zurück oder tritt ein Schadensereignis ein, das von keinem der beiden zu vertreten ist und das die Erfüllung des Vertrages unmöglich macht, so hat der Veredler Anspruch auf Vergütung der bis zur Erklärung des Rücktritts bzw. bis zum Eintritt des Schadensereignisses geleisteten bzw. begonnenen Veredlungsarbeiten.
- (2) Wird die angelieferte Ware auf Verlangen des Auftraggebers un bearbeitet zurückgeliefert, ohne dass der Veredler dazu einen Anlaß gegeben hat, so hat der Veredler Anspruch auf Ersatz der Lagerungs- und Transportkosten.

### § 17

#### Rechnungserteilung und Zahlungsziel

- (1) Die Berechnung der Veredlungsentgelte erfolgt nach abgeschlossener Veredlung der Ware.
- (2) Die Rechnungen sind nach 30 Tagen, vom Tage der Rechnungsausstellung an gerechnet, netto ohne jeden Abzug zahlbar.
- (3) Als Zahlungstag gilt bei Zahlung durch die Post der Tag des Poststempels, bei Zahlung durch die Bank der Vortag der Gutschrift der Bank des Veredlers, bei Zahlung durch Boten der Tag, an dem die Zahlungsbestätigung durch den Veredler ausgehändigt wird.
- (4) Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder erfahren seine Vermögensverhältnisse eine wesentliche Verschlechterung, so fällt jedes Zahlungsziel weg. Der Veredler kann in diesen Fällen vor weiteren Ablieferungen bare Zahlung verlangen.
- (5) Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- (6) Alle Rechnungen über Barauslagen, wie Frachten, Postgebühren, Zölle usw. sind sofort zu bezahlen.

### § 18

#### Zahlungsweise

- (1) Die Bezahlung hat in EURO zu erfolgen. Bei Zahlungen in ausländischer Währung wird als Gegenwert der Erlös in EURO laut Bankabrechnung gutgebracht.
- (2) Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Scheck oder durch Banküberweisung. Zahlungen in barem Geld, Scheck oder Banküberweisung, die gegen Übersendung eines vom Veredler ausgestellten

Eigenakzeptes des Auftraggebers erfolgen, gelten erst dann an Zahlungs Statt, wenn der Wechsel vom Auftraggeber eingelöst und der Veredler somit aus der Wechselhaftung befreit ist.

- (3) Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, gelten nur zahlungshalber, nicht als an Zahlungs Statt angenommen. Ihre Laufzeit darf nicht weniger als 10 Tage und nicht mehr als 3 Monate betragen. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen sind dem Veredler zu erstatten.

### § 19

#### Zinsen

- (1) Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- (2) Für Vorauszahlungen werden Vorzinsen in Höhe der Verzugszinsen gewährt. Vorauszahlungen sind nur nach Ausstellung der Rechnung bis zu ihrer Höhe statthaft.

### § 20

#### Gegenansprüche

- (1) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist unzulässig, es sei denn, es liegen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen vor. Dies gilt nicht im Falle der Zahlungseinstellung des Veredlers. Sonstige Abzüge (z.B. für Porto, Überweisungs- und Versicherungsgebühren) sind unzulässig.
- (2) Ansprüche wegen unrichtiger Berechnung müssen innerhalb von 4 Monaten nach dem Ausstellungstag der Rechnung erhoben werden.

### § 21

#### Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Beidseitiger Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche aus dem diesen Bedingungen unterliegenden Geschäftsverkehr, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist Bielefeld.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und ohne Weiterverweisung auf andere Rechtsordnungen.

### § 22

#### Verbindlichkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein, so soll dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche rechtlich wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

### § 23

#### Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem 01.04.2010 in Kraft und ersetzen alle bisher gültigen Regelungen.